

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2013 DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 30.10.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.10.2014, Zl. KA-08986/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Erledigung der Jahresrechnung 2012

Entlastung

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den Bericht der Kontrollabteilung über die „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck“ vom 30.10.2013, Zl. KA-08253/2013, behandelt und dessen Ergebnis dem Gemeinderat zugeleitet.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 21.11.2013 der Frau Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Somit ist die Jahresrechnung 2012 nach den Bestimmungen des § 73 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) erledigt.

2 Prüfungsdurchführung

Prüfumfang

Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2013 gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der im Haushaltsjahr 2013 laufend durchgeführten Belegkontrollen wurde zudem eine Reihe von Einzelbelegen kontrolliert, verschiedene Geschäftsfälle durchleuchtet und technische Leistungen an Ort und Stelle verifiziert. Die entsprechenden Resultate dazu sind in Quartalsberichten zusammenfassend dargestellt und nach Behandlung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss letztlich vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden.

Außerdem hat die Kontrollabteilung im Jahr 2013 aus dem städtischen Gebarungsbereich diverse Sonderprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2013 wiederum eine Follow up – Einschau zu den von der Kontrollabteilung im Jahr 2012 verfassten und in weiterer Folge im Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelten Berichten durchgeführt. Die betreffenden Prüfergebnisse dazu sind den maßgeblichen Gremien übermittelt worden.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

3 Ordentlicher Haushalt

Voranschlag und Jahresrechnung 2013 – Fristeneinhaltung Die Erstellung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung 2013 erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Fristen zur Veröffentlichung des Budgets einerseits und des Jahresabschlusses andererseits wurden wahrgenommen und eingehalten. Seitens der Gemeindebewohner sind keine Einwendungen erhoben worden.

Infrastrukturausgaben Der Voranschlag 2013 sah (einschließlich Nachtragskrediten) einen Betrag in Höhe von € 5,024 Mio. für laufende Maßnahmen der Infrastruktur vor. Davon wurden insgesamt € 97,0 Tsd. als Bedeckung für andere Ansätze herangezogen, sodass für Infrastrukturausgaben ein Voranschlag in Höhe von € 4,927 Mio. zur Verfügung stand. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich auf 84 Planansätze bzw. ein laufendes Anordnungssoll von € 4,339 Mio. Somit ergab sich im Bereich der laufenden Ausgaben der Infrastruktur im Haushaltsjahr 2013 ein effektives Sparvolumen in Höhe von € 0,588 Mio.

Jahresrechnung 2013 Entsprechend den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 IStR sind die Kassen- und Rechnungsbücher mit 01.01. jeden Jahres eröffnet und mit 31.12. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch mit 28.02. des folgenden Jahres (Auslaufmonat gemäß IStR) abgeschlossen worden. Dem Rechnungsabschluss 2013 sind sämtliche nach § 17 Abs. 1 und 2 VRV erforderlichen Beilagen angeschlossen worden.

Beilagen zum Rechnungsabschluss – +Empfehlung Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV i.d.g.F. ist dem Rechnungsabschluss unter anderem „ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen. Bereits anlässlich der letztjährigen Prüfung der Jahresrechnung 2012 hielt die Kontrollabteilung fest, dass dieser (bundes-)gesetzlich normierte Nachweis im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 – wie auch in den Vorjahren – zwar enthalten war, jedoch inhaltlich nach Meinung der Kontrollabteilung nicht vollständig den gesetzlichen Regelungen entsprach. So wurden in diesem Nachweis lediglich die städtischen Beteiligungen abgebildet, nicht jedoch die im städtischen Bestand geführten Wertpapiere. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, den damals geführten „Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen (gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV)“ inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben anzugleichen, indem darin auch der Bestand und die jährlichen Veränderungen der von der Stadt Innsbruck gehaltenen Wertpapiere angegeben wird. Im letztjährigen Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darauf hingewiesen, dass die betreffenden Informationen zu den Wertpapieren bislang im jährlichen Finanzstatus veröffentlicht worden sind. Gleichzeitig avisierte die zuständige Dienststelle für den Fall, dass darüber hinaus eine Veröffentlichung im Rahmen des Rechnungsabschlusses notwendig sei, eine entsprechende Umsetzung.

Bei der heurigen Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 stellte die Kontrollabteilung hinsichtlich des „Nachweises über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen (gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV)“ fest, dass dieser nach wie vor in unveränderter Form (also ohne Berücksichtigung der städtischen Wertpapierveranlagungen) als Beilage zum Rechnungsabschluss geführt wird. Von der Kontrollabteilung wurde erneut auf die oben beschriebenen (bundes-)gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Aus den erwähnten Gründen empfahl die Kontrollabteilung erneut, den derzeit geführten Nachweis zu überprüfen und gegebenenfalls inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben anzugleichen. Die MA IV sagte im Anhörungsverfahren zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung ab dem Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2014 umzusetzen.

Sollüberschuss

Die für 2013 prognostizierten Einnahmen in Höhe von € 311,267 Mio. erhöhten sich im Rahmen der Jahresrechnung um 3,95 % auf € 323,549 Mio. An Ausgaben waren € 317,213 Mio. vorgesehen; sie nahmen mit einem Wert von € 323,457 Mio. um 1,97 % zu. Der präliminierte Zuschussbedarf von € 5,946 Mio. konnte somit in einen Sollüberschuss von € 0,092 Mio. umgekehrt werden.

Vergleich Voranschlag-Rechnung – Anhebung der Wertgrenzen

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 das Ausmaß der gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV zu erläuternden Abweichungen für Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben neu festgelegt. Demnach sind Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten der Sammelnachweise gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Feststellungen, Empfehlungen

Bei der stichprobenhaften Einsicht in die vorliegenden Begründungen für das Jahr 2013 hat die Kontrollabteilung einige Feststellungen bzw. Empfehlungen betreffend die nachfolgend angeführten Voranschlagsposten getroffen:

- Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerinformationen
- Schulverwaltung / Entgelte für sonstige Leistungen
- Volksschulen / GWG
- Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Stadtarchiv / Handelswaren
- Gemeindestraßen / Instandh.-Fahrzeuge
- Straßen- und Verkehrsrecht / Sonstige Einnahmen – Schadenersätze
- Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze / Leistungserlöse
- Wirtschaftsförderung / Entgelte für sonstige Leist., Märkte und Veranstaltungen

In den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Fällen haben die betroffenen Dienststellen im Anhörungsverfahren die Über- bzw. Unterschreitungen aus ihrer Sicht begründet und eine Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung soweit wie möglich zugesichert.

Mietzinsaufwendungen/
Einnahmen aus
Vermietung und
Verpachtung

Bereits bei der Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung die zum Teil erheblichen Abweichungen zwischen Budgetierung und Abrechnung der Mietzinsaufwendungen sowie der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung aufgegriffen. Die Kontrollabteilung empfahl damals, durch geeignete Maßnahmen (in Abstimmung mit der IISG) eine bessere Übereinstimmung zwischen Präliminare und Rechnung sicherzustellen, was in der Stellungnahme der Fachdienststelle auch zugesichert worden ist. Bedingt durch die Erstellung des Doppelbudgets für die Jahre 2011 und 2012 konnte die Umsetzung dieser Empfehlung voraussichtlich erst bei der Jahresrechnung 2013 wirksam werden.

Die Kontrollabteilung hat daher im Zuge der diesjährigen Prüfung die vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV budgetierten und abgerechneten Mietzinsaufwendungen des Jahres 2013 für alle Unterabschnitte einer neuerlichen Einschau unterzogen. Auch wenn insgesamt im Rahmen der Deckungsklasse – vor allem bei den Mietzinsaufwendungen – die Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung gering war, ist es dennoch bei einzelnen Unterabschnitten sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Einnahmen zu teils großen Abweichungen gekommen. Die Kontrollabteilung empfahl wiederholt, bei den jeweiligen Unterabschnitten durch geeignete Maßnahmen (in Kooperation mit der IISG) eine bessere Übereinstimmung zwischen Präliminare und Rechnung sicherzustellen. In ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme argumentierte die MA IV erneut damit, dass im Rahmen der Präliminierung nicht genau abschätzbar wäre, bei welchen städt. Einrichtungen Sanierungen und Instandhaltungen notwendig sind. Diese Instandhaltungskosten seien Teil der Mietzahlungen und könnten jedes Jahr in anderen Unterabschnitten anfallen.

Nachweis der
Erläuterungen

Betreffend die von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft im Nachweis der Erläuterungen abgegebenen Erklärungen zu den einzelnen Voranschlagsposten, „die Budgetierung und Abrechnung erfolgt nach Meldungen und Vorschreibungen der IIG“, empfahl die Kontrollabteilung im Bericht für das Rechnungsjahr 2010, speziell für den Nachweis der Erläuterungen von der IISG jene Detailinformationen einzufordern und anzugeben, die (in den zu erläuternden Bereichen) zu den Abweichungen geführt haben. Damit wäre eine höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit bezüglich der bei den jeweiligen Voranschlagsposten ausgewiesenen Über- bzw. Unterschreitungen gewährleistet. Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde im damaligen Anhörungsverfahren bereits für den Rechnungsabschluss 2011 zugesichert.

Bei der Durchsicht des Nachweises der Erläuterungen im Rechnungsabschluss 2013 stellte die Kontrollabteilung allerdings (wie auch schon in den Vorjahren) fest, dass bei den Erklärungen für die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung betreffend die Mietzinsaufwendungen sowie die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unverändert mit „die Budgetierung und Abrechnung erfolgt nach Meldungen und Vorschreibungen der IIG“ argumentiert worden ist. Die Kontrollabteilung wiederholte auch hier ihre bereits mehrfach ausgesprochene Empfehlung, zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Nachweis der Erläuterungen mit Nachdruck von der IISG jene Detailinformationen einzufordern, die (in den zu erläuternden Bereichen) zu den Abweichungen geführt haben. Im Anhörungsverfahren

kündigte die MA IV an, bei den Erläuterungen des Jahres 2014 die entsprechenden Mehr- und Minderaufwendungen in Absprache mit der IIG genauer darzustellen.

Abklärung der prozentual beiden größten Abweichungen bei den Mietzinsaufwendungen

Im Zuge der durchgeführten Prüfung untersuchte die Kontrollabteilung die beiden prozentual größten Abweichungen bei den Mietzinsaufwendungen in den Bereichen „Goldenes Dachl“ (Vp.1/340100-700100 – Goldenes Dachl, Mietzinse) sowie „Friedhöfe“ (Vp. 1/817010-700100 – Friedhöfe, Mietzinse). Im Hinblick auf die Abweichung im Unterabschnitt „Friedhöfe“ wurde von der Kontrollabteilung eine Empfehlung betreffend die diese Abweichung beeinflussende Geschäftsbesorgungsabrechnung zwischen IISG und Stadt Innsbruck ausgesprochen.

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Die Einnahmen im Jahr 2013 sind gegenüber dem Jahresergebnis 2012 absolut um € 10,87 Mio. (+ 3,5 %) gestiegen, im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 ergaben sich Mehreinnahmen in der Höhe von € 12,28 Mio. (+ 3,9 %). Das ausgabenseitige Ergebnis des Jahres 2013 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr effektiv um € 10,93 Mio. oder + 3,5 %, wobei im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 Mehrausgaben in der Höhe von € 6,24 Mio. (+ 2,0 %) zu verzeichnen waren.

Diese Mehreinnahmen/-ausgaben sind allerdings insofern zu relativieren, als in diesen Beträgen Abschlussbuchungen zum buchhalterischen Ausgleich der Abschnitte 85 – 89 (maastricht-relevante Betriebe) enthalten sind, die bei dieser Betrachtungsweise nicht als effektive Mehreinnahmen und Mehrausgaben gewertet werden können. Es handelt sich dabei sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite um Buchungen in der Größenordnung von € 5,21 Mio. bzw. – da für diesen Zweck im Ordentlichen Haushalt des Jahres 2013 ursprünglich € 4,69 Mio. präliminiert worden sind – um in diesem Bereich auftretende Mehreinnahmen/-ausgaben in der Höhe von € 0,52 Mio.

Unter Berücksichtigung dieser Maastricht-Buchungen ergaben sich auf der Einnahmenseite tatsächliche Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 in der Höhe von € 11,76 Mio., während beim ausgabenseitigen Ergebnis im Vergleich zum Voranschlag 2013 Mehrausgaben in der Höhe von € 5,72 Mio. zu verzeichnen waren. Konsequenterweise ist dieses Ergebnis auch noch um die Mehrausgaben im Rahmen der Rücklagenbildungen (€ 4,08 Mio.) zu korrigieren, so dass sich letztlich tatsächliche Mehrausgaben im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 in der Höhe von € 1,64 Mio. errechnen lassen.

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

Bemerkenswerte Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 waren in erster Linie im UA 925000 – Ertragsanteile festzustellen. Bei präliminierten Einnahmen (ohne Spielbankenabgabe) in der Höhe von € 155,85 Mio. und einem lfd. Soll (auch ohne Spielbankenabgabe) von € 157,53 Mio. konnten in diesem Bereich um € 1,68 Mio. (+ 1,1 %) mehr lukriert werden, als ursprünglich erwartet worden ist. Weitere deutliche Einnahmensteigerungen im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 waren unter anderem im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben mit € 4,92 Mio. (+ 6,4 %) zu verzeichnen, wobei dort – beispielhaft herausgegriffen – allein die Kommunalsteuer um € 2,13 Mio. (+ 4,3 %) und die Gebrauchsabgabe um € 2,30 Mio. (+ 28,1 %) angestiegen sind. Auch die Einnahmen aus Zuschüssen des Landes im Bereich der Pflege fielen im Jahr 2013 unerwartet hoch aus und bewirkten im UA 411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe eine

Einnahmensteigerung im Vergleich mit dem Präliminare um € 1,24 Mio. Erwähnenswerte Mindereinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 ergaben sich beispielsweise im Abschnitt „Freie Wohlfahrt“, UA 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen mit € 1,04 Mio. (- 53,9 %).

Ausgabeneinsparungen und Mehrausgaben

Auf der Ausgabenseite zeigten sich im Jahr 2013 signifikante Einsparungen im Vergleich zum Voranschlag wiederum beim Schuldendienst (Sammelnachweis 432), wobei die prognostizierten Ausgaben um € 1,18 Mio. (- 73,2 %) unterschritten worden sind. Darüber hinaus ließen sich bei den Ausgaben des Jahres 2013 weitere wesentliche Einsparungen im Vergleich mit den veranschlagten Werten u.a. auch in den Unterabschnitten 029000 – Amtsgebäude mit € 0,58 Mio. (- 24,6 %) oder 413000 – Maßnahmen der Behindertenhilfe (Lfd. Transferzlg.-Land Rehabilitation) mit € 1,71 Mio. (- 15,7 %) erkennen. Nennenswerte Minderausgaben im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 in der Höhe von € 2,92 Mio. (- 33,3 %) waren zudem im UA 480010 – Wohnbauförderung zu verzeichnen.

Auf der anderen Seite gab es im Haushaltsjahr 2013 manche Bereiche, in denen das Präliminare der Ausgaben überschritten worden ist und damit Mehrausgaben zu verbuchen waren. Beispielhaft herausgegriffen seien an dieser Stelle die Unterabschnitte 100010 – Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, 320210 – Musikschule sowie 411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe. Die jeweiligen budgetierten Aufwendungen wurden im Berichtsjahr im Bereich der Allgemeinen Sicherheit und Veranstaltungen um € 0,40 Mio. (+ 18,8 %) bzw. bei der Musikschule um € 0,44 Mio. (+ 8,6 %) und den Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe ebenfalls um € 0,44 Mio. (+ 3,0 %) überschritten.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf den Abschnitt „Sport und außerschulische Leibeserziehung“, UA 269000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen sowie auf den Abschnitt „Wirtschaftliche Unternehmungen“, UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH. Die Ausgaben im Rahmen dieser Ansätze lagen im Jahr 2013 im ersten Fall um € 0,55 Mio. (+ 21,6 %) über dem Präliminare, wobei allein für Sondersubventionen um € 0,52 Mio. mehr als veranschlagt benötigt worden sind. Im zweiten Fall wies der Voranschlag 2013 für den Unterabschnitt der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH insgesamt € 12,38 Mio. auf, zu verbuchen waren allerdings tatsächliche Ausgaben in der Höhe von € 16,02 Mio., was Mehraufwendungen im Ausmaß von € 3,64 Mio. (+ 29,5 %) entspricht.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die Stadt Innsbruck im Jahr 2013 eine Landesumlage in der Höhe von € 12,26 Mio., das bedeutet einen um € 0,44 Mio. (+ 3,8 %) höheren Beitrag als im Jahr 2012, leisten musste. An den Tiroler Gesundheitsfonds hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2013 insgesamt € 24,09 Mio. überwiesen, was im Vergleich mit dem Vorjahr einer Mehrbelastung von € 0,68 Mio. (+ 2,9 %) entspricht.

Für den Ausgabenbereich wesentlich ist zudem auch die jeweilige Dotierung der Rücklagen und die Zuführung an den AO-Haushalt. Der Jahresrechnung 2013 ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass den Rücklagen im Ordentlichen Haushalt insgesamt € 4,63 Mio.,

das heißt ein um 4,08 Mio. (+ 749,1 %) höherer Betrag als präliminiert und eine um € 4,15 Mio. (+ 867,0 %) größere Summe als im Jahr 2012, zugeführt worden ist. Der AO-Haushalt 2013 konnte mit insgesamt € 12,88 Mio. dotiert werden, was im Vergleich mit dem Voranschlag 2013 Mehrausgaben in der Höhe von € 4,98 Mio. (+ 63,1 %) bedeutet.

Finanzausgleich

Mit 01.01.2008 ist das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen wurden (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 82/2012, in Kraft getreten. Mit dem FAG 2008 wurden grundsätzlich vor allem die Aufbringung und Verteilung der Steuern sowie wichtige Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften neu geregelt.

Ausschließliche Gemeindeabgaben

Aus dem Titel „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ wurden im Wirtschaftsjahr 2013 Steuern, Nebenansprüche, Interessentenbeiträge, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen in Höhe von rd. € 105,5 Mio. vorgeschrieben. Gegenüber dem Präliminare waren Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 7,3 Mio. bzw. 7,4 % zu verzeichnen. Ein Vergleich der im Jahr 2012 ausgewiesenen Vorschreibungen an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ mit jenen des Jahres 2013 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 6,8 Mio. bzw. 6,9 %, die im Wesentlichen auf die Zunahme der Einnahmen an Kommunalsteuer, an der Gebrauchsabgabe sowie an den Interessentenbeiträgen zurückzuführen waren.

Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

An Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde von der Stadtgemeinde Innsbruck im Haushaltsjahr 2013 insgesamt ein Betrag von ca. € 158,5 Mio. (2012: rd. € 152,2 Mio.) vereinnahmt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete das ein Plus um rd. € 6,3 Mio. bzw. 4,1 %.

Die Mehreinnahmen waren im Wesentlichen auf die Erträge der Stadtgemeinde Innsbruck aus dem Titel „Kopfquote“ zurückzuführen. Diesbezüglich konnten Einnahmen von insgesamt rd. € 125,4 Mio. erzielt werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von rd. € 5,1 Mio. oder rd. 4,2 % bedeutete. Weitere Einnahmensteigerungen waren im Jahr 2013 im Zusammenhang mit dem Getränkesteuerersatz (rd. € 0,3 Mio.), dem Ausgleich Verlust aBS (rd. € 0,3 Mio.), dem Ausgleichsvorausanteil (rd. € 0,3 Mio.) sowie dem Bedarfsausgleich (rd. € 0,3 Mio.) zu verzeichnen.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Darüber hinaus erhielt die Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2013 vom Land Tirol Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 9,0 Mio., welche gänzlich zur Finanzierung verschiedener Projekte des AOH verwendet worden sind.

Einnahmenquerschnitt

Die Summe der Vorschreibungen an den Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belief sich im Jahr 2013 auf insgesamt € 263,9 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 13,5 Mio. oder 5,2 % verbessert. Sie deckten rd. 81,6 % der Ausgaben (Anordnungssoll) des OH des Jahres 2013 der Stadtgemeinde Innsbruck ab.

Verhältnis Ertragsanteile zu Ausschließlichen Gemeindeabgaben	Das Verhältnis der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben hat sich im Prüfungsjahr 2013 auf 60,0 % zu 40,0 % belaufen. Bezug nehmend auf das Vorjahr betrug die Relation 60,7 % zu 39,3 %.
Rücklagenstand	Zum Ende des Finanzjahres 2013 war der Rücklagenstand mit insgesamt rd. € 24,5 Mio. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 4,5 Mio. erhöht.
Änderung Rücklagenwesen	<p>Mit dem Gesetz vom 06.10.2011, LGBl. Nr. 121/2011, ist das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert worden. In Bezug auf das Rücklagenwesen wurden die Bestimmungen betreffend die Notwendigkeit einer Betriebsmittelrücklage und deren Dotation aufgehoben. Diese Neuerung trat mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung zum 13.12.2011 in Kraft. Im Zuge ihrer diesjährigen Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Betriebsmittelrücklage in der Höhe von € 14.534,57 aufgelöst und die Erneuerungsrücklage im Jahr 2013 um diesen Betrag erhöht worden ist.</p> <p>Entsprechend den geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen hat die Stadt Innsbruck zur Vorsorge für künftige Erfordernisse zum einen Erneuerungsrücklagen (Erneuerung von Vermögensgegenständen) und zum anderen Sonderrücklagen für Aufwendungen, die sonst aus Darlehen oder anderen außerordentlichen Einnahmen bestritten werden müssten, zu bilden.</p>
Erneuerungsrücklage	Im Jahr 2013 wurde der Erneuerungsrücklage ein Betrag von € 2,9 Mio. zugeführt, womit diese zum 31.12. mit einem Betrag in der Höhe von rd. € 11,2 Mio. zu Buche stand.
Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“	Die Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“ erhöhte sich im Jahr 2013 um rd. € 113,2 Tsd. auf insgesamt ca. € 585,9 Tsd. Der jährliche Zugang hat der Höhe der Ist-Einnahmen auf der Vp. „Interessentenbeiträge Par. 9 Abs. 4 TBO“ im Unterabschnitt „Gemeindestraßen“ zu entsprechen; dies war im Jahr 2013 auch der Fall.
Sonderrücklage „Universität“	<p>Im Wirtschaftsjahr 2013 hat die Haushaltsrücklage „Universität“ einerseits die vereinbarte Zuführung in der Höhe von € 400,0 Tsd. erfahren und andererseits ist dieser Rücklage ein Betrag von rd. € 66,6 Tsd. entnommen worden.</p> <p>Die Zuführung ist auf den vom GR in seiner Sitzung vom 09.12.2010 einstimmig gefassten Beschluss zurückzuführen, der bestehenden Sonderrücklage „Universität“ jährlich einen Beitrag in der Höhe von € 400,0 Tsd. zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit den Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 vorgesehen.</p> <p>Der oben genannte Betrag von rd. € 66,6 stellte einen Zuschuss für die Renovierung bzw. Revitalisierung des Botanischen Gartens des Institutes für Botanik der LFU dar.</p>

Voraussetzung für die Auszahlung der gegenständlichen Zuwendung wäre lt. Beschluss des GR vom 09.12.2010 eine Einigung des so genannten „Kooperationsgremiums“ (bestehend aus dem StS und den Vertretern beider Rektorate) sowie ein den Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung angemessenes vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Subventionsansuchen gewesen. Da in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine entsprechenden Nachweise enthalten waren, hat die Kontrollabteilung angeregt, künftig im Zusammenhang mit der Vergabe von Sondersubventionen für universitäre Infrastrukturmaßnahmen auf die Einhaltung der gem. Beschluss des GR vom 09.12.2010 festgehaltenen Ausführungen Bedacht zu nehmen. In ihrer Stellungnahme hat die MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung hierzu mitgeteilt, dass bei künftigen Vergaben von Sondersubventionen an die Universitäten auf die Ausführungen des in Rede stehenden GR-Beschlusses geachtet werde.

Der Stand der Sonderrücklage „Universität“ hat sich zum 31.12.2013 auf insgesamt gerundet € 2,1 Mio. belaufen.

Sonderrücklage „Bildungs- und Kulturbau“

Die Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ in Höhe von € 2,9 Mio. war bereits im Jahr 2004 vorausschauend zur Finanzierung von Kulturprojekten eingerichtet worden. Im Jahr 2007 wurde dieser Rücklage ein Betrag in Höhe von € 3,5 Mio. zugeführt. In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgte weder eine Zuschreibung noch eine Entnahme, weshalb zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013 rd. € 6,4 Mio. eingestellt waren.

Sonderrücklage „Bedeckung AOH“

Die Haushaltsrücklage „Bedeckung AOH“ war zum Jahresbeginn 2013 mit einer Höhe von rd. € 2,9 Mio. ausgewiesen. Im geprüften Wirtschaftsjahr wurde dieser Rücklage ein Betrag von € 1,2 Mio. zugeführt, demzufolge sich der Stand dieser Sonderrücklage zum Stichtag 31.12.2013 auf insgesamt rd. € 4,1 Mio. erhöht hat.

Mit Beschluss des GR vom 27.03.2014 haben die Mitglieder dieses Gremiums die Übertragung von Kreditresten aus dem AOH 2013 in den AOH 2014 und zugleich die Bedeckung derselben durch die bestehende Haushaltsrücklage „Bedeckung AOH“ in Höhe von € 4.047.800,00 genehmigt.

Rücklagen- deckungsquote

Die Rücklagendeckungsquote für die zum Jahresende 2013 in der Jahresrechnung ausgewiesenen Rücklagen beläuft sich auf 113,46 %. Diese Kennzahl bringt den Anteil der Rücklagen (rd. € 24,5 Mio.) am Eigenkapital zum Ausdruck, wobei sich das Eigenkapital aus dem Kasensbestand (rd. € 18,8 Tsd.), den täglich fälligen bzw. kurzfristig angelegten Beständen der Girokonten (rd. € 17,9 Mio.) und aus den sonstigen Veranlagungsbeständen (rd. € 9,8 Mio.) von insgesamt rd. € 27,7 Mio. zum 31.12.2013 zusammensetzt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich dieser Wert um 42,71 % und ist im Wesentlichen auf die positive Entwicklung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der damit verbundenen Liquiditätsüberschüsse zurückzuführen. Wie im Vorjahr konnte von einer ausreichenden Deckung der Rücklagen durch das Eigenkapital gesprochen werden.

Personalausgaben

Wie alljährlich bildeten die Personalausgaben die größte Ausgabenpost im Ordentlichen Haushalt. Die Ausgaben für Leistungen, welche die aktiven Bediensteten betreffen, beliefen sich laut Jahresrechnung auf € 68,509 Mio. gegenüber einem Präliminare von € 68,117 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2012 waren Mehrausgaben von € 1,636 Mio. zu tätigen, der Anteil an den Gesamtausgaben (unter Einrechnung diverser auf dem Personalsektor erfolgter Rückflüsse) ist gegenüber dem Vorjahr um 0,17 Prozentpunkte auf 18,9 % gesunken.

Personalsubventionen

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten zugeflossen sind. So trug die Stadtgemeinde von den im Jahr 2013 in einer Höhe von € 2,303 Mio. angefallenen Personalkosten jener städtischen Bediensteten, welche im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD) beschäftigt sind, insgesamt € 1,277 Mio. im Wege der Abgangsdeckung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, im Rahmen der Realisierung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang getragen. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug im Jahr 2013 € 3,1 Mio.

Des Weiteren hat die Stadt jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, der im Jahr 1994 anlässlich der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Mitarbeiter eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2013 für den Gestellungsbetrieb aus dem Ordentlichen Haushalt zu deckende Zuschuss betrug € 4,59 Mio.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionsweg auch Personalkosten der seinerzeit dem Fremdenverkehrsverband Innsbruck, Igls und Umgebung überlassenen Bediensteten des städtischen Verkehrsamtes, was sich im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von € 105,0 Tsd. niederschlug.

Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Bundessozialamt mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Für das Kalenderjahr 2013 musste, wie schon für 2012, keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die Stadtgemeinde Innsbruck im fraglichen Zeitraum der ihr obliegenden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Darüber hinaus konnte auf Grund der Beschäftigung von zwei in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten für dieses Kalenderjahr eine Prämie in der Höhe von rd. € 5,5 Tsd. lukriert werden. Die Besetzungsquote belief sich auf 187,0 %.

Pensionsaufwand

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben waren € 32,386 Mio. veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten € 31,862 Mio. (- 0,55 % gegenüber 2012). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2013 zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel (Überweisungsrenten, Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge) ergab sich bei einer im Vergleich zum Vorjahr

um insgesamt 16 niedrigeren Anzahl der Pensionsparteien ein Nettopensionsaufwand von € 28,881 Mio. (- 0,61 % gegenüber dem Jahr 2012). Ein Grund hierfür ist auf eine mit 01.01.2008 in Kraft getretene Novellierung des Landesbeamtengesetzes (38. Landesbeamtengesetznovelle, LGBl. Nr. 79/2007, § 60 Abs. 2) zurückzuführen, welche entsprechend den Bestimmungen des IGBG 1970 (§ 51) auch für die Pensionsansprüche der städtischen Beamten gilt. Demzufolge sind die Ruhe-bezüge der Pensionisten entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V anzuheben. Gemäß den Bestimmungen der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der VGr. V/2 (2012: € 2.341,70), für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung). Nachdem für die aktiven Bediensteten im öffentlichen Dienst eine Gehaltserhöhung für 2013 ausgesetzt worden ist, erfuhren auch die Bezüge der Pensionisten keine Anpassung.

Parallel dazu war bei den Pensionsversicherungsbeiträgen, welche gemäß PG 1965 bzw. LBG 1998 Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zu entrichten haben, eine Zunahme um 10,2 % zu verzeichnen. Dieser Umstand ist u.a. auf eine weitere Anhebung dieses Pensionsbeitrages um einen Zehntel Prozentpunkt per 01.01.2013 zurückzuführen.

Anteil am Gesamtaufwand

Der Intensitätsgrad des Pensionsaufwandes an den Gesamtausgaben betrug (auch hier unter Einrechnung von Rückersätzen) 8,93 % gegenüber 9,30 % im Vorjahr. Aktiv- und Ruhebezüge zusammen umfassten 2013 27,83 % der Gesamtausgaben, im Vergleich zu 28,37 % im Jahr 2012.

Funktionsgebühren

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare) waren im Budget des Ordentlichen Haushaltes € 2,116 Mio. vorgesehen. Der Aufwand laut Jahresrechnung belief sich auf € 2,082 Mio. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ist von 0,61 % im Jahr 2012 auf 0,64 % gestiegen.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan 2013 wies einschließlich aller Zuweisungen 1.428 Planstellen aus, davon 394 Posten auf Schema I/III bzw. 1.034 Posten auf Schema II/IV. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter (insgesamt 155) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) tätig.

Im Vergleich zu 2012 ist die Planstellenanzahl um 17 Posten aufgestockt worden, im Rückblick der letzten 5 Jahre ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 4 Dienstposten oder 0,3 %.

Iststand

Der tatsächliche Stand zum Jahresende betrug 365 Bedienstete (- 7,4 %) im Schema I/III und 1.200 Bedienstete (+ 16,0 %) im Schema II/IV, zusammen also einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (insgesamt 145) 1.565 Bedienstete. Der erhöhte Personalstand im Schema II/IV war einerseits darauf zurückzu-

führen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Andererseits war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2013 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 421 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 238 Vollbeschäftigten entsprach. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.382.

Personalstruktur

Von den 1.565 Bediensteten des Stadtmagistrates (Stand 31.12.2013) waren 1.362 Vertragsbedienstete (ohne Lehrlinge) und 203 Pragmatisierte. Dazu kamen 17 Lehrlinge, die in verschiedenen Bereichen der Magistratsabteilungen I bis V in Ausbildung standen. 299 Vertragsbedienstete waren unkündbar gestellt (2012: 1.359 Vertragsbedienstete, davon 318 unkündbar und 212 Pragmatisierte). Die Frauenquote zum Jahresende 2013 belief sich auf 46,1 % gegenüber 44,8 % 2012. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge und gegen Refundierung zugewiesene Mitarbeiter) betrug im Jahr 2013 € 46,6 Tsd. (2012: € 44,5 Tsd.).

Nebengebühren

Die im Sinne des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Nebengebührenverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck an die aktiven Bediensteten geleisteten Vergütungen und Zulagen beliefen sich (mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage) auf € 8,171 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um € 42,4 Tsd. (- 0,5 %) reduziert.

Friedhofaufseher

Im Zuge der Durchsicht des Lohnartenkataloges hat die Kontrollabteilung stichprobenartig in die im Nebengebührenkatalog unter dem Titel „Friedhofaufseher“ definierten und im Jahr 2013 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Laut Nebengebührenkatalog sind für die städt. Friedhofaufseher zwei Nebengebühren vorgesehen, nämlich

- eine Pauschalvergütung für das Öffnen und Schließen der Friedhöfe an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen und
- eine Vergütung für Anwesenheitsdienste der Friedhofaufseher an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Obige Vergütungen werden den in den städt. Hauptfriedhöfen West und Ost und den in den Sonderfriedhöfen Mühlau und Hötting als Friedhofaufseher tätigen Bediensteten für Leistungen an Wochenenden und Feiertagen gewährt. Verständnishaft ist zu bemerken, dass für die Friedhofaufseher der Hauptfriedhöfe an Wochenenden und Feiertagen entsprechend den Öffnungszeiten immer Dienstpflicht besteht, in den Sonderfriedhöfen jedoch nur dann Dienst zu versehen ist, wenn dort ein Leichnam aufgebahrt ist. Andernfalls ist auf den Sonderfriedhöfen an den genannten Tagen nur das Öffnen und Schließen der Friedhöfe zu bewerkstelligen (gewesen), die Friedhöfe selbst sind während der Öffnungszeiten unbeaufsichtigt.

Pauschalvergütung für das Öffnen und Schließen

Die von den Friedhofaufsehern auf den städt. Sonderfriedhöfen an Wochenenden und Feiertagen zu verrichtenden Sperrdienste sind in Form von Pauschalbeträgen vergütet worden. Diese Pauschalbeträge belaufen sich laut Nebengebührenkatalog aktuell (seit März 2014) auf

€ 19,42 je Dienst für das Öffnen und Schließen an Samstagen sowie auf € 37,42 je Dienst an Sonn- und Feiertagen. Die Kontrollabteilung hat allerdings festgestellt, dass die Sonderfriedhöfe seit geraumer Zeit nicht mehr versperrt werden, die letzten Sperrdienste wurden im Mai 2006 beim Friedhof Mühlau eingestellt.

Da somit sämtliche Sonderfriedhöfe nunmehr unversperrt bleiben, die Pauschalvergütungen für das Öffnen und Schließen der Friedhöfe damit hinfällig geworden sind und auch nicht mehr zur Auszahlung gelangen, empfahl die Kontrollabteilung, den Nebengebührenkatalog diesbezüglich zu aktualisieren.

Im Anhörungsverfahren wandte das Amt für Personalwesen ein, dass der Nebengebührenkatalog ausschließlich besoldungsinternen Informationszwecken diene. Es würden daher u.a. auch derzeit nicht mehr zur Auszahlung gelangende Nebengebühren angeführt werden, um ältere Sachverhalte abklären zu können.

Vergütung für Anwesenheitsdienste

Sofern Friedhofaufseher an Wochenenden und Feiertagen Dienste verrichten müssen, beschränken sich deren Tätigkeiten nicht nur auf eine reine Anwesenheits- bzw. Überwachungsfunktion, sondern müssen die Mitarbeiter eine Reihe von Aufgaben wahrnehmen wie bspw. Überprüfung der Beleuchtung und Dekoration in den Aufbahrungshallen, Behebung allfälliger Mängel, Entgegennahme und Versorgung einlangender Kranz- und Blumenspenden etc. In den Hauptfriedhöfen ist zusätzlich Telefondienst zwecks Anmeldung und Fixierung von Beerdigungsterminen für an Wochenenden auftretende Sterbefälle zu versehen.

Die Entschädigung für diese Wochenend- und Feiertagsdienste war in der Vergangenheit mehrfach Änderungen unterworfen. Seit 01.07.1975 erhalten die Friedhofaufseher als Entschädigung pro Stunde Dienst jenen Stundenlohn, welcher sich aus dem Bezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der VGr. D, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 4, zzgl. Allgemeiner und Verwaltungsdienstzulage ableitet und dazu seit 01.04.1987 zusätzlich für Sonn- und Feiertagsdienste einen Zuschlag von 50 %.

Zum Personenkreis der Empfänger einer Vergütung für Anwesenheitsdienste an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (Friedhofaufsehervergütung) gehörten im Rechnungsjahr 2013 acht Friedhofaufseher. Das finanzielle Volumen, welches unter den Lohnarten 397 und 741 erfasst ist, belief sich auf € 35,6 Tsd.

Aus besoldungsrechtlicher Sicht stellt die Friedhofaufsehervergütung eine Nebengebühr dar, welche ihre rechtliche Deckung in der städt. Nebengebührenverordnung findet. Sie wird als Entschädigung für Mehrleistungen zeitlicher Art gewährt.

In Abweichung von der gemäß § 8 der Nebengebührenverordnung vorgesehenen Wertsicherung zuerkannter Nebengebühren nach V/2, orientiert sich die Valorisierung der Friedhofaufsehervergütung am Stundensatz D/II/4. Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Wertanpassung im Jahr 2010 irrtümlich falsch vorgenommen

worden ist, wodurch zum Prüfungszeitpunkt (August 2014) anstelle einer Ausgangsbasis von € 11,58 pro Stunde eine solche von € 11,48 pro Stunde zur Anwendung gelangte.

Zur Empfehlung der Kontrollabteilung, den Stundensatz zu korrigieren, teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Stellungnahme mit, dass eine entsprechende Berichtigung ab Jänner 2015 erfolgen und sich die Valorisierung zukünftig am Gehaltsansatz eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, orientieren werde.

Zu der seit April 1987 gehandhabten Praxis der Gewährung eines 50 %-igen Zuschlages für Sonn- und Feiertagsdienste merkte die Kontrollabteilung an, dass dies in Widerspruch zur geltenden Regelung der Überstundenentgelte nach § 5 der Nebengebührenverordnung stehe. Mit Beschluss des GR vom 14.12.1992 ist nämlich ab 01. Jänner 1993 für über die vorgeschriebene tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden, soweit dadurch die wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird, für Werktagsüberstunden bis 20 Uhr ein Zuschlag von 50 % und für Sonn- und Feiertagsüberstunden bis 20 Uhr ein Zuschlag von 100 % eingeführt worden. Da die Friedhofaufseher ihre Wochenend- und Feiertagsdienste aufgrund des Dienstplanes (also auf Anordnung) zu absolvieren haben und dadurch die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden überschritten wird, vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass auch die dafür festgesetzte Vergütung im Sinne des zitierten GR-Beschlusses angepasst werden müsste.

Die Kontrollabteilung empfahl, unter Zugrundelegung der geschilderten Aspekte die Friedhofaufsehervergütung für Wochenend- und Feiertagsdienste einer entsprechenden Beurteilung und Neuregelung zu unterziehen.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Personalwesen an, dass die in Rede stehende Mehrleistungsvergütung ab Jänner 2015 nur noch für die Auszahlung von Werktagsüberstunden bis 20.00 Uhr herangezogen werde. Für die Auszahlung der Sonn- und Feiertagsüberstunden werde ab Jänner 2015 eine zusätzliche Lohnart mit einem Zuschlag von 100 % angelegt. Auch hier erfolge die Valorisierung künftig nach V/2.

Pensionsrechtlich war zu bemerken, dass die Friedhofaufsehervergütung für pragmatisierte Bedienstete eine anspruchsbegründende Nebengebühr auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss darstellt, wofür vom Zulagenbetrag ein Pensionsbeitrag (von derzeit 12,15 %) zu leisten ist. Bei den Vertragsbediensteten bewirkt dieser Verdiensteil im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage ebenfalls einen Pensionsanspruch.

Landarbeiterkammer-
zugehörigkeit

Die Kontrollabteilung hat im Zuge ihrer Prüfung festgestellt, dass die Bediensteten des Referates Friedhöfe teilweise als der Landarbeiterkammer zugehörig eingestuft sind. Dieser Umstand wirkt sich insofern aus, als die betreffenden Dienstnehmer anstelle eines Wohnbauförderungsbeitrages in Höhe von 0,5 %, eine Landarbeiterkammerumlage in Höhe von 0,75 % zu leisten haben.

Grundsätzlich ist die Landarbeiterkammerumlage von gegen Entgelt in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder diesen gleich gestellten Betrieben und auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Arbeitnehmern zu entrichten. Ausschlaggebend für die Zuordnung der Referatsmitarbeiter zur Landarbeiterkammer ist die Art der von ihnen zu verrichtenden Tätigkeiten, insbesondere das Ausmaß ihrer gärtnerischen Tätigkeiten.

Aus den Unterlagen des Referates Besoldung war ersichtlich, dass eine wesentliche gärtnerische Tätigkeit nur den Friedhofsarbeitern im Bereich der Instandhaltung und Pflege der Friedhöfe unterstellt und nur dieser Personenkreis als landarbeiterkammerumlagepflichtig klassifiziert worden ist. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass auch bei drei von acht Friedhofaufsehern die Landarbeiterkammerumlage eingehoben wird.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Kriterien der Zugehörigkeit der Mitarbeiter zur Landarbeiterkammer zu evaluieren und gegebenenfalls die erforderlichen Berichtigungen zu veranlassen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass einer der drei betroffenen Friedhofaufseher im August 2010 ins Referat Friedhöfe versetzt und dabei übersehen worden sei, die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer zu beenden. Dies sei nun rückwirkend ab Jänner 2014 korrigiert worden. Ein anderer Mitarbeiter sei innerhalb des Referates Friedhöfe zuerst als Friedhofsarbeiter und später als Friedhofaufseher eingesetzt worden. Diese referatsinterne Verwendungsänderung sei der Besoldung aber nicht mitgeteilt worden, wodurch die entsprechende Änderung nicht zeitgerecht vorgenommen hätte werden können. Diese sei nun ebenfalls rückwirkend mit Jänner 2014 veranlasst worden. Der dritte Friedhofaufseher sei laut Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung nach wie vor überwiegend als Friedhofsarbeiter tätig und deshalb der Landarbeiterkammer zugeordnet.

Schuldenstand und Schuldendienst 2013

Zu Jahresbeginn 2013 belief sich der Schuldenstand auf € 13.504,93 Tsd., der sich durch die planmäßigen Tilgungen (ohne Zinsen und Nebenkosten) in der Höhe von insgesamt € 220,89 Tsd. bis zum 31.12.2013 auf ein Ausmaß von € 13.284,04 Tsd. verringert hat. Im Haushaltsjahr 2013 gab es keine Neuaufnahmen, so dass die Reduzierung des Schuldenstandes exakt den planmäßigen Tilgungen 2013 entsprochen hat.

Entwicklung des Schuldenstandes

Eine differenzierte Analyse der Entwicklung des Schuldenstandes im Jahr 2013, und zwar nach den Schuldenarten mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadtgemeinde Innsbruck – d.h. nach der Bedeckung des Schuldendienstes – zeigte, dass der Schuldenstand im Jahr 2013 bei allen Schuldenarten verkleinert werden konnte, wobei der größte Rückgang bei der Schuldenart 2 zu verzeichnen war.

Kapitaltilgung und Zinsen

Der in den vorherigen Jahren festgestellte konstante Rückgang sowohl der Höhe der Kapitaltilgung als auch der Belastung aus Zinsen plus Nebenkosten ist im Jahr 2012 insofern unterbrochen worden, als neben den planmäßigen Tilgungen auch vorzeitige Rückzahlungen von Wohnbauförderungsdarlehen vorgenommen und damit die Tilgungen

erhöht worden sind. Im Jahr 2013 sind die Tilgungen mit den Zinsen und Nebenkosten wieder gesunken und erreichten betragsmäßig den geringsten Wert der untersuchten Zeitreihe von 5 Jahren.

Pro-Kopf-Verschuldung Im Beobachtungszeitraum 2012 bis 2013 ist der Schuldenstand um € 220,89 Tsd., das entspricht 1,64 %, gesunken. Analog dazu hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 91,30 im Jahr 2012 auf € 89,40 im Jahr 2013 reduziert, was einer Verbesserung um € 1,90 bzw. 2,08 % entspricht. (Bei dieser Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung hat die Kontrollabteilung den Bevölkerungsstand per 31. Oktober 2013 mit Erst- und Zweitwohnsitz im Ausmaß von 147.583 Einwohnern berücksichtigt.)

Endtilgungsjahre Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2013 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 1,46 % (€ 193,34 Tsd.) des Schuldenstandes 2013 bis ins Jahr 2018 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2023) fallen 3,91 % (€ 520,00 Tsd.) des Schuldenstandes 2013. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2013 (€ 12.570,70 Tsd. bzw. 94,63 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2025 – 2043).

Zuordnung zum Gläubiger Vom Gesamtschuldenstand per 31.12.2013 im Ausmaß von € 13.284,04 Tsd. entfallen insgesamt € 12.754,22 Tsd. auf – vom Land Tirol gewährte – langfristige Wohnbauförderungsdarlehen und € 529,82 Tsd. auf Geldmittel, die von inländischen Finanzunternehmen (Banken) zur Verfügung gestellt worden sind und eher kurzfristigen bis mittelfristigen Charakter aufweisen.

Freie Finanzspitze Im Haushaltsjahr 2013 ist eine Freie Finanzspitze in Höhe von € 17.107,2 Tsd. erwirtschaftet worden. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 13.748,0 Tsd.) um € 3.359,2 Tsd. bzw. ca. 24,4 % erhöht.

Der Schuldendienst (Zins- sowie Kreditrückzahlung) und die Ausgaben für (Finanzierungs-)Leasingverpflichtungen können weiterhin vollständig aus dem Ergebnis der fortdauernden Gebarung bedient werden. Außerdem war es mit dem Erreichen der Freien Finanzspitze möglich, durch eine Zuführung an den Außerordentlichen Haushalt (€ 12.880,2 Tsd.) Investitionsprojekte des Jahres 2013 zu finanzieren und Bedeckungen von Nachtragskrediten und Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

4 Außerordentlicher Haushalt

Generelle Grundsätze für die Mittelanmeldung im AO-Haushalt Der vom Gemeinderat beschlossene AO-Haushalt 2012 stellte den unmittelbaren, fortzuschreibenden Ausgangspunkt für den über Auftrag der Frau Bürgermeisterin zu erstellenden Investitionsplan 2013 – 2016 dar, der wiederum in direktem Zusammenhang mit dem AO-Haushalt 2013 zu sehen ist. Für die Anmeldung der einzelnen Ansätze des AO-Haushaltes 2013 hat die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling allgemeine Grundsätze erarbeitet, die als strikte

Vorgaben unbedingt zu beachten sind und deshalb alljährlich wiederholend – für das Jahr 2013 mit Rundschreiben vom 06.06.2012, Zl. IV-05177/2012 – u.a. auch den einzelnen Magistratsabteilungen zur Kenntnis gebracht werden.

Kreditreste aus dem AO-Haushalt 2012

Die Bewirtschaftung der Vorhaben des AO-Haushaltes kann durch die Anordnungsberechtigten ohne weitere Freigabebeschlüsse erfolgen, es sei denn, dass eine Freigabe in besonderen Einzelfällen dem Gemeinderat vorbehalten wurde. Wie im Ordentlichen Haushalt erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Prinzip der Fälligkeit und ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht strikt nach den beschlossenen Ansätzen auszurichten. Nachträge zu den Ausgabenansätzen sind jedenfalls nur dann zulässig, wenn zur Wahrung des Gesamtfinanzierungsrahmens bei anderen Ausgabenposten entsprechende Einsparungen lukriert werden können oder Mehrerlöse bei den AO-Einnahmen sichergestellt sind. Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Pkt. 10 der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2013 Ausgabemittel des AO-Voranschlages, über die am Ende des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, grundsätzlich als verfallen gelten. Der Gemeinderat kann jedoch über Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen in begründeten Fällen über deren weitere Verwendung nach Abschluss der Kassen- und Rechnungsbücher, d.h. eine Übertragung auf das Folgejahr, verfügen. Allerdings dürfen Überträge nur in dem im Folgejahr unbedingt benötigten Ausmaß beantragt werden, wobei auch die Ansätze des Folgejahres mitberücksichtigt werden müssen. Von der MA IV wird jedes begründete Ansuchen auf seine tatsächliche Notwendigkeit überprüft, bevor es an den Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen weitergeleitet wird.

Die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling hat im Rahmen der Erstellung des AO-Budgets für das Jahr 2013 mit Schreiben vom 21.02.2013 unter der Geschäftszahl IV-11505/2012 eine mit den Anordnungsberechtigten abgestimmte Liste der aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Überträge aus dem AO-Haushalt 2012 in den AO-Haushalt 2013 zur Genehmigung vorgelegt. Der Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen befasste sich am 12.03.2013 mit dieser Angelegenheit, der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung vom 21.03.2013 den Antrag zur Übertragung von Kreditresten in der Höhe von € 2,94 Mio. aus dem AO-Haushalt 2012 in den AO-Haushalt 2013 sowie deren Bedeckung aus der Rücklage des AO-Haushaltes an.

Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Übertrag der nicht verbrauchten Ansätze aus dem Rechnungsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 im fünfjährigen Zeitvergleich erstmalig wieder angestiegen ist.

Folgeausgaben bzw. Folgeeinnahmen

Eine Grundlage für die jährliche Budgeterstellung im AO-Haushalt bildet der jeweilige Investitionsplan, in dem sämtliche durchzuführenden Projekte detailliert dargestellt werden. Nach den für die Erstellung des Investitionsplanes festgelegten Richtlinien sind die Mittelanmelder u.a. verpflichtet, für neue bzw. alle noch nicht begonnenen Vorhaben ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 750.000,00 unbedingt für jedes einzelne dieser Vorhaben die zu erwartenden Folgeausgaben bzw. -einnahmen, aufgeteilt auf die angegebenen Jahre, zu ermitteln und bekannt zu geben.

Die Kontrollabteilung hat bereits in ihren früheren Berichten diese Problematik erörtert und auch darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe der Folgeeinnahmen bzw. -ausgaben für die politische Entscheidung, ob ein künftiges Projekt tatsächlich verwirklicht werden soll, eine wesentliche Grundlage darstellt. Eine ähnliche Feststellung hat auch der (Bundes-)Rechnungshof in der Vergangenheit in der Weise getroffen, als er seinerzeit darauf verwiesen hatte, dass ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wichtige Entscheidungsgrundlage fehlen würde.

Eine stichprobenartige Prüfung der einschlägigen Unterlagen für das Jahr 2013 ergab, dass diese Auflage mehrfach nicht beachtet worden ist. Im Rahmen einer in dieser Angelegenheit abgehaltenen Besprechung in der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft argumentierte der zuständige Sachbearbeiter gegenüber der Kontrollabteilung, dass eventuelle Folgeeinnahmen und/oder -ausgaben mancher Projekte äußerst schwierig oder in Einzelfällen überhaupt nicht abschätzbar bzw. zu quantifizieren seien. Dieser Argumentation konnte die Kontrollabteilung durchaus folgen, erinnerte in diesem Zusammenhang allerdings auch an die von der MA IV jährlich verlautbarten Grundsätze für die Erstellung eines Investitionsplanes. Dort wird nämlich regelmäßig (konkret im Prüfungsjahr für den Investitionsplan 2013 – 2016 unter der Geschäftszahl IV-05177/2012 in Pkt. 2.4 – Folgeausgaben/Folgeeinnahmen) unter Hinweis auf diesbezügliche Feststellungen des (Bundes-)Rechnungshofes und der Kontrollabteilung ausdrücklich festgehalten, dass „ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wesentliche Entscheidungsgrundlage fehlt und solche Projekte von der MA IV nicht in den Investitionsplan 2013 – 2016 aufgenommen werden“.

Genehmigung AO-Budget 2013

Die abschließende Behandlung (zweite Lesung) des AO-Budgets für das Jahr 2013 fand in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen am 30.10.2012 statt. Dabei wurden diverse Änderungen behandelt und einer endgültigen Lösung zugeführt. Der überarbeitete Voranschlagsentwurf ist anschließend zur weiteren Behandlung und Genehmigung dem Gemeinderat zugewiesen und von diesem in seiner Sitzung am 14.12.2012 beschlossen worden. Das endgültige Budget im AO-Haushalt 2013 sah Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 46,66 Mio. vor.

Aufteilung AO-Budget 2013

Wie bereits im Vorjahr hatten die MA I und die MA II keine Mittel für den AO-Haushalt 2013 angemeldet, das AO-Budget 2013 wurde nur im Rahmen der MA III, MA IV und MA V abgewickelt, wobei die MA III 21,4 % (€ 10,01 Mio.), die MA IV 78,1 % (€ 36,43 Mio.) und die MA V 0,5 % (€ 0,22 Mio.) des AO-Haushaltes 2013 zu bearbeiten hatten.

Eine differenzierte Betrachtung des Budgets des AO-Haushaltes 2013 gegliedert nach Gruppen – das entspricht nach funktionellen Gesichtspunkten jenen Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind – zeigte, dass der Großteil des Voranschlages des AO-Haushaltes 2013 für die Gruppe 8 – Dienstleistungen (€ 21,47 Mio.) und die Gruppen 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr (€ 8,79 Mio.) bzw. 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 8,61 Mio.) vorgesehen war.

Eine grobe Unterteilung des AO-Haushaltes 2013 im Hinblick auf den Verwendungszweck der präliminierten Mittel ließ erkennen, dass mit einem Betrag von € 16,88 Mio. etwas mehr als ein Drittel des AO-Voranschlages 2013 für Ausgaben im Rahmen der Beteiligungen und ein weiterer wesentlicher Teil mit € 6,69 Mio. im Bereich der Straßen und Wege gebunden war. Das Budget für Schulen in der Höhe von € 5,77 Mio. rangierte an dritter Stelle des AO-Haushaltes 2013.

Gesamtvolumen AO-Budget 2013

Das Präliminare für das Jahr 2013 in der Höhe von € 46,66 Mio. erhöhte sich durch sachlich notwendige Überträge aus dem Jahr 2012 um € 2,94 Mio. und durch die im Jahr 2013 bewilligten Nachtragskredite um weitere € 5,30 Mio., so dass im Berichtsjahr im AO-Haushalt ein Gesamtvolumen von € 54,90 Mio. zur Verfügung stand.

Rechnungsabschluss AO-Haushalt 2013

Das im Rechnungsabschluss 2013 ausgewiesene Anordnungssoll im AO-Haushalt betrug € 43,99 Mio., womit aus der ursprünglich im Berichtsjahr für den AO-Haushalt zur Verfügung stehenden Finanzmasse (€ 54,90 Mio.) nicht verbrauchte Kreditreste in Höhe von € 10,91 Mio. verblieben sind.

Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 2013 im AO-Haushalt – Minderausgaben und Meherausgaben

Die größten Abweichungen in absoluten Zahlen zwischen Voranschlag und Rechnung 2013 des AO-Haushaltes zeigten sich in Form von Minderausgaben in der Gruppe 8 – Dienstleistungen mit € - 2,07 Mio. bzw. - 9,64 % und in der Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit mit € - 1,80 Mio. bzw. - 51,58 % sowie in Form von Meherausgaben in der Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung mit + 2,83 Mio. (+ 707,50 %).

Im Gesamtüberblick sind im AO-Haushalt 2013 Aufwendungen in der Höhe von € 43,99 Mio. angeordnet worden, was im Vergleich mit dem Präliminare einer Einsparung um € 2,67 Mio. (- 5,72 %) entspricht.

Nicht begonnene Vorhaben bzw. nicht beanspruchte Mittel

Im Konnex damit bemerkte die Kontrollabteilung ergänzend, dass im Berichtsjahr in Summe 12 Projekte des AO-Haushaltes 2013 mit einem Volumen von € 2,69 Mio., das entspricht 5,77 % des Voranschlagsbetrages im AO-Haushalt 2013, überhaupt nicht in Angriff genommen bzw. die dafür präliminierten Mittel nicht beansprucht worden sind.

Darüber hinaus war auch auffällig, dass vier weitere Projekte des AO-Haushaltes 2013 nicht begonnen bzw. die dafür vorgesehenen Mittel in der Höhe von € 0,26 Mio. nicht verwendet worden sind, obwohl die dafür erforderlichen Mittel bereits über Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2013 als nicht verbrauchte Kreditreste aus dem AO-Haushalt 2012 in den AO-Haushalt 2013 übertragen worden sind.

Überträge von Kreditresten in den AO-Haushalt 2014

Die im Jahr 2013 nicht verbrauchten Kreditreste in Höhe von € 10,91 Mio. resultierten aus einer Mehrzahl noch nicht abgeschlossener bzw. nicht begonnener Vorhaben. Die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling hat im Einvernehmen mit den Fachabteilungen auf diesen Umstand Bedacht genommen und den aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Übertrag von Resten aus dem Jahr 2013 in Höhe von € 4,04 Mio. in den AO-Haushalt 2014 vorgeschlagen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.03.2014 den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen

und Beteiligungen vom 11.03.2014 zur Übertragung von nicht verbrauchten Kreditresten aus den Ansätzen 2013 in den AO-Haushalt 2014 im Betrag von € 4,04 Mio. angenommen und die Bedeckung dieses Übertrages aus der Rücklage des AO-Haushaltes genehmigt.

Problematik der Übertragbarkeit von Ansätzen des AO-Haushaltes

Die Kontrollabteilung stellte im fünfjährigen Zeitvergleich im Zusammenhang mit den aus den Vorjahren abzuarbeitenden Resten einerseits fest, dass die Überträge der nicht verbrauchten Ansätze aus den Haushaltsjahren 2009 und 2010 rückläufig waren und ab dem Jahr 2011 wieder zugenommen haben, wobei der größte Übertrag vom Jahr 2013 in das Jahr 2014 zu verzeichnen war. Andererseits war auch im Jahr 2013 wieder bemerkenswert, dass vereinzelt Kreditreste entgegen den Ausführungsbestimmungen für die jährlichen Voranschläge über mehrere Jahre vorgetragen worden sind. Eine zeitliche Beschränkung der Übertragung der Ausgabemittel des AO-Haushaltes ergibt sich jedoch zwingend aus Pkt. 10 (Überwachung von Ausgaben) der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2013 bzw. aus der zur Erstellung der Haushaltsrechnung 2013 getroffenen Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 16.12.2013, Zl. IV-13672/2013, wonach eine Fortschreibung lediglich in das Folgejahr vorgesehen ist. Die Kontrollabteilung hat bereits in Vorjahren diese Problematik behandelt und in den jeweiligen Anhörungsverfahren von der zuständigen MA IV Unterstützung erhalten. Allerdings wurde damals wie nunmehr aktuell von der MA IV sowohl auf die Möglichkeit eines mehrmaligen Übertrages in begründeten Einzelfällen hingewiesen als auch erklärt, dass politische Aspekte zu beachten wären. Darüber hinaus argumentierte die MA IV, dass die Zahlungen bei Bauvorhaben nach Baufortschritt erfolgen und dadurch auch eine teilweise Übertragung eines Ansatzes notwendig werden könne.

Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2013

Zur Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2013 waren keine Fremdmittel notwendig, die Finanzierung der Projekte des AO-Haushaltes 2013 in der Höhe von € 43,99 Mio. erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln sowie Bundes- und Landeszuschüssen.

Im Konnex mit der Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2013 stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Rahmen der Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt (€ 12,88 Mio.) im Voranschlag 2013 ursprünglich eine solche in der Höhe von lediglich € 7,90 Mio. präliminiert worden war. Aufgrund des (damals noch vorläufigen) Ergebnisses im Rechnungsabschluss 2013 des Ordentlichen Haushaltes und im Hinblick auf die Vermeidung einer Aufnahme von Kommunaldarlehen zur Finanzierung der AO-Vorhaben 2013, hatte die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling mit Schreiben vom 17.02.2014, Zl. IV-13672/2013, daher vorgeschlagen, zur Bedeckung der AO-Vorhaben 2013 eine weitere Zuführung im Ausmaß von € 4,98 Mio. vom Ordentlichen Haushalt in den Außerordentlichen Haushalt zu genehmigen. Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung stand diese Bewilligung des Gemeinderates allerdings noch immer aus. Die Kontrollabteilung empfahl, diesen nach den einschlägigen Bestimmungen des IStR erforderlichen Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes ehestens nachzuholen.

Im Anhörungsverfahren dazu teilte die MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass der Antrag auf Genehmigung einer weiteren Zuführung von € 4,98 Mio. vom Ordentlichen Haushalt in

den Außerordentlichen Haushalt auf der Tagesordnung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen am 07.10.2014 stehen und dem Gemeinderat am 16.10.2014 zur Genehmigung vorgelegt werden würde.

5 Kassenlage

Kassengebarung, Kassenbestand

Die Kassengebarung für das Rechnungsjahr 2013 wurde mit 28.02.2014, somit fristgerecht im Sinne des IStR 1975, abgeschlossen. Eine Zusammenführung der Kassenbestände zum Abschlusstag 28.02.2014 zeigte die Übereinstimmung zwischen der Summe der schließlichen Kassenbestände laut Sachbuchführung und der von der Stadtkasse tatsächlich ermittelten Geldbestände.

Prüfung Stadtkassa

Darüber hinaus führte die Kontrollabteilung am 27.08.2014 eine unvermutete Revision der Stadtkasse durch. Der Kasseniststand stimmte mit dem Kassensollstand überein. Eine diesbezügliche Niederschrift wurde der Frau Bürgermeisterin am 01.09.2014 unter der Geschäftszahl KA-08890/2014 übermittelt.

6 (Kennzahlen-)Analyse Rechnungsquerschnitt 2013

Allgemeines zum Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt gemäß Anlage 5b der VRV i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 gibt in verdichteter Form den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss wieder. Die jeweilige Bezeichnung als „Querschnitt“ basiert auf dem Umstand, dass dieser sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts ausgehend von festgelegten Einnahmen- und Ausgabenarten über alle Ansätze der funktionellen Gliederung in einem Betrag abbildet.

Ziffernmäßige Verifizierung des Rechnungsquerschnitts 2013 – Empfehlung

Bei der ziffernmäßigen Verifizierung der Daten des Rechnungsquerschnittes des Jahres 2013 stellte die Kontrollabteilung eine geringfügige betragliche Abweichung (€ 52.458,55) in der Kennziffer 23 – Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren fest. Im Ergebnis wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass ihrer Meinung nach einerseits die im Rechnungsquerschnitt des Jahres 2013 in der Kennziffer 23 – Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren ausgewiesene Summe um einen Betrag von € 52.458,55 zu hoch und andererseits die in der Kennziffer 24 – Verwaltungs- und Betriebsaufwand ausgewiesene Summe um einen Betrag von € 52.458,55 zu niedrig angegeben wird. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung begründet sich dieser Differenzbetrag in einer offenbar irrtümlich vorgenommenen fälschlichen Kategorisierung der Vp. 1/212000-729100 (Hauptschulen – Neue Mittelschulen – Sonst. Ausgaben – Schulautonomie) mit der Rechnungsquerschnittskennziffer „23“ anstatt „24“. Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Dienststelle, die Zuordnung der Voranschlagspost 1/212000-729100 im Rechnungsquerschnitt zu überprüfen bzw. zu korrigieren. In ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die MA IV darüber, dass die Änderung der Rechnungsquerschnittskennziffer bereits erfolgt sei.

Kennzahlen anhand KDZ-Quicktest

Ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2013 ermittelte die Kontrollabteilung die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung bzw. der KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs-GmbH entwickelten Kennzahlen des so genannten „KDZ-Quicktests“.

Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, wurden auch die Kennzahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen bzw. -querschnitten für die Haushaltsjahre 2004 bis 2012 (10-jähriger Vergleichszeitraum) berechnet und dargestellt.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2013 steigerte sich die ÖSQ gegenüber dem Jahr 2012 auf einen Wert von 9,11 % (2012: 8,47 %) bzw. das Ergebnis der laufenden Gebarung auf einen Betrag von € 26,10 Mio. (2012: € 23,67 Mio.).

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 49) durch Einnahmen der laufenden Gebarung (KZ 19) und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 39) gedeckt sind.

Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel zur Schuldenreduzierung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten im Umkehrschluss, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Rücklagenauflösungen, Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, Schuldenaufnahmen usw.) zu erfolgen hat.

Für das Haushaltsjahr 2013 errechnete sich eine „negative“ Eigenfinanzierungsquote von 97,82 % (2012: ebenfalls „negative“ EFQ von 98,18 %). Trotz dieser unter der 100 %-Marke liegenden EFQ des Jahres 2013 merkte die Kontrollabteilung an, dass es im Haushaltsjahr 2013 zu keiner Neuaufnahme von Schulden gekommen ist. Die Ausgaben des AO-Haushaltes sind einerseits durch (projektbezogene) Bundes- und Landeszuschüsse und andererseits aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck finanziert worden.

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben (Eigene Steuern – KZ 10, Ertragsanteile – KZ 11 und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – KZ 12) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2013 ergibt sich eine SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 0,19 % (2012: 0,44 %) der öffentlichen Abgaben bzw. ein Gesamtschuldenstand in Höhe von € 13,28 Mio. (2012: € 13,50 Mio.). Der kontinuierliche Schuldenabbau setzte sich somit auch im prüfungsrelevanten Jahr 2013 fort.

Verschuldungsdauer (VSD)	<p>Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden (und schuldenähnlichen Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung (KZ 91) dauert.</p> <p>Im Vergleich zum Vorjahr (VSD 2012: 0,57 Jahre) kam es bei dieser Kennzahl im Haushaltsjahr 2013 zu einer Verringerung auf einen Wert von 0,51 Jahren.</p>
Quote Freie Finanzspitze (FSQ)	<p>Als Verhältnis zwischen der Freien Finanzspitze und der Summe der laufenden Einnahmen (KZ 19) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) (KZ 17) ergibt sich die Quote der Freien Finanzspitze.</p> <p>Verglichen zum Vorjahr erhöhte sich die FSQ im Haushaltsjahr 2013 auf einen Anteil von 5,47 % (2012: 4,54 %) der laufenden Einnahmen.</p>
Maastricht-Ergebnis – Gesamtbetrachtung	<p>Im Jahr 2013 ergibt sich – ebenso wie im Vorjahr – ein Maastricht-Überschuss in Höhe von € 2.796,3 Tsd. Das Maastricht-Ergebnis des Jahres 2013 ist im Vergleich zum Vorjahr (€ 1.158,8 Tsd.) um € 1.637,5 Tsd. gesunken.</p>
Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der laufenden Gebarung	<p>Als Saldo zwischen den Einnahmen in Höhe von € 311.158,4 Tsd. (2012: € 300.503,0 Tsd.) und den Ausgaben in Höhe von € 267.496,7 Tsd. (2012: € 265.490,9 Tsd.) der laufenden Gebarung errechnet sich als Ergebnis der laufenden Gebarung ein Betrag in Höhe von € 43.661,7 Tsd. (2012: € 35.012,1 Tsd.). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich dieser Wert um € 8.649,6 Tsd.</p>
Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der Vermögensgebarung	<p>Das Ergebnis der Vermögensgebarung belief sich im Jahr 2013 auf - € 16.784,6 Tsd. (2012: - € 13.328,4 Tsd.). Somit war im Rechnungsabschluss 2013 zur Finanzierung der Vermögensgebarung ein um € 3.456,2 Tsd. höherer Finanzierungsbedarf als im Jahr 2012 zu verzeichnen.</p>
Maastricht-Ergebnis – Überrechnung Jahresergebnis Abschnitte 85 – 89	<p>Die Einbeziehung des Jahresergebnisses aus den Abschnitten 85 – 89 erfolgte im Haushaltsjahr 2013 mit einem Betrag von - € 24.080,8 Tsd. Im Vergleich zum Vorjahr (- € 20.524,9 Tsd.) war aus dem Saldo der Abschnitte 85 – 89 somit ein um € 3.555,9 Tsd. höherer Betrag zu berücksichtigen.</p>
Hinweis zu Gewinnentnahmen in den Abschnitten 85 – 89 im Haushaltsjahr 2013 – veraltete Bezeichnung im Rechnungsquerschnitt – Empfehlung	<p>Die Kontrollabteilung nahm eine Verifizierung der zum buchhalterischen Ausgleich der Abschnitte 85 – 89 durchgeführten Abschlussbuchungen (Gewinnentnahmen sowie Investitions- und Tilgungszuschüsse in den Abschnitten 85 – 89) vor. In Bezug auf den Ausweis der buchhalterisch durchgeführten Gewinnentnahme im Rechnungsquerschnitt des Jahres 2013 machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die maßgeblichen Kennziffern des Rechnungsquerschnittes (seit dem Rechnungsquerschnitt 2011) veraltete Bezeichnungen aufweisen. So ist die einnahmenseitige Kennziffer 17 des Rechnungsquerschnittes des Jahres 2013 mit „Ablieferung von nettoveranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen“ bzw. die ausgabenseitige Kennziffer 28 mit „Zuschüsse an nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen“ bezeichnet. Die Kontrollabteilung empfahl, die Kennziffern 17 und 28 des Rechnungsquerschnittes künftig mit der aktuellen (gesetzlich vorgesehenen)</p>

Bezeichnung „Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89)“ zu benennen. Die MA IV berichtete in ihrer abgegebenen Stellungnahme darüber, dass das zuständige Referat Buchhaltung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV die von der Kontrollabteilung empfohlenen Änderungen der Bezeichnungen durch den Lieferanten der Buchhaltungsanwendung veranlassen wird.

Maastricht-Schulden Der Maastricht-Schuldenstand wurde von € 14,0 Tsd. zum Ende des Jahres 2012 auf € 9,8 Tsd. per 31.12.2013 gesenkt.

7 Vermögens- und Schuldenrechnung

Rechtsgrundlage In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften (VRV) hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR der Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsbestand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind.

Veröffentlichungspflicht Die Vermögensrechnung 2013 lag in der Zeit vom 05.05. bis einschließlich 19.05.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Somit ist der Veröffentlichungspflicht in Bezug auf den Vermögens- und Schuldennachweis des Jahres 2013 entsprochen worden.

Gliederung Die Einschau in die vorgelegte Vermögensrechnung zeigte, dass sich die Gliederung der Aktiv- und Passivposten des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck an den gemäß § 224 Abs. 2 UGB gesondert auszuweisenden Bilanzposten orientiert hat und somit an das Unternehmensrecht angeglichen worden war.

Den im Anhang zur Vermögensrechnung 2013 zu entnehmenden Angaben folgend, knüpft der Vermögens- und Schuldennachweis an die Daten des Vorjahres an und wies sämtliche Vermögensgegenstände, Kassenbestände, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadtgemeinde Innsbruck zum Stichtag 31.12.2013 aus.

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer diesjährigen Einschau stichprobenartig einzelne Positionen der Finanzanlagen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten einer Prüfung unterzogen.

Finanzanlagen Zum 31.12.2013 wurden die Finanzanlagen mit einer Summe von rd. € 33,5 Mio. ausgewiesen, wobei die Unterteilung dieser Bilanzposition dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 224 Abs. 2 A III UGB entsprechend erfolgte.

Anteile an verbundenen Unternehmen Der Wert der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert und hat zum 31.12.2013 insgesamt rd. € 21,0 Mio. betragen.

Bei den verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH, Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH, IVB und Stubaitalbahn GmbH, Innsbrucker Stadtbau GmbH, Congress und Messe Innsbruck GmbH, Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Innsbrucker Immobilien GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Innsbrucker Soziale Dienste GmbH,

Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und VerwertungsgmbH sowie Innsbrucker Markthallen-BetriebsgesmbH.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelte es sich um ein mit Beschluss des GR vom 24.06.2004 der Innsbrucker Stadtbau GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von rd. € 8,0 Mio. Diese Geldmittel dienten der Wohnbaugesellschaft zum Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 22.519 m² für das Bauvorhaben „Wohnen am Lohbach II“.

Im Jahr 2008 erfolgte in Bezug auf jenen Anteil des Darlehens, welcher zur Finanzierung der Grundstückskosten der Wohnungseigentumsanlagen verwendet wurde, eine vorzeitige Tilgung des Darlehens von insgesamt rd. € 2,8 Mio. Demgemäß wird in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck seit dem Rechnungsjahr 2009 ein aushaftendes Darlehen mit einem Betrag von rd. € 5,2 Mio. ausgewiesen.

Die am 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres fällige Verzinsung ist der Stadt Innsbruck unaufgefordert zu überweisen. Im Rechnungsjahr 2013 erhielt die Stadt Innsbruck aus diesem Titel Einnahmen von insgesamt rd. € 309,4 Tsd. und wurden diese Mittel noch im selben Jahr an die IVB u.a. für die Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnsystem anfallenden Kosten transferiert.

Beteiligungen

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der Wert der Beteiligungen an der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH, Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH, Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Tiroler Sozialmärkte – gemeinnützige Lebensmittelversorgung GmbH, Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie an der Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH unverändert und belief sich zum Bilanzstichtag 31.12.2013 auf insgesamt rd. € 2,0 Mio.

Einzig der Wert der Beteiligung an der Innsbruck Marketing GmbH (IMG – bis 17.12.2013 Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH) hat sich im Vergleich zum Vorjahr um einen Betrag in der Höhe von € 14.250,00 auf € 36.750,00 erhöht.

Aufgrund des Umstandes, dass fünf der neun IMG-Gesellschafter aus ihrer Gesellschafter-Eigenschaft keine Finanzierungsbeiträge an die IMG geleistet haben, hat die Kontrollabteilung in ihrem Bericht „über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH“ den Gesellschaftern als Eigentümervertreter der IMG empfohlen, entsprechende Änderungen in der Gesellschafterstruktur anzudenken bzw. zu prüfen.

Nach mehreren Verhandlungsrunden haben vier Gesellschafter (Kreditinstitute) der IMG ihren 3%igen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft von je € 2.250,00 der Stadt Innsbruck abgetreten. Des Weiteren hat die „Congress und Messe Innsbruck GmbH“ ihren Geschäftsanteil von € 18.000,00 abgetreten, wovon die Stadt Innsbruck wiederum € 6.750,00 übernommen hat. Damit hat sich der Anteil der Stadt Innsbruck am Stammkapital der IMG zwischenzeitlich auf € 38.250,00 oder 51 % belaufen.

Anlässlich der Aufnahme der Wirtschaftskammer Tirol als neuer Gesellschafter der IMG hat u.a. auch die Stadt Innsbruck € 1.500,00 oder 2 % vom Stammkapital abgetreten. Dem Verkauf der städtischen Anteile und der damit einhergehenden Reduzierung der Beteiligung der Stadt Innsbruck an der IMG von 51 % auf 49 % wurde vom GR in seiner Sitzung vom 11.07.2013 zugestimmt.

Wertrechte

Zum Stichtag 31.12.2013 haben die Wertrechte des Anlagevermögens rd. € 1,7 Mio. betragen. Diese Summe setzte sich hauptsächlich aus den Wertrechten der Stadtgemeinde Innsbruck an der Rathaus Passage GmbH in Höhe von rd. € 1,5 Mio., d.s. 10 % des Nennwertes, zusammen. Des Weiteren waren in dieser Bilanzposition Wertrechte an der Internationales Studentenhaus, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. (Anteil: € 125,0 Tsd. oder 12,5 % des Nennwertes) sowie an der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (Anteil € 120,0 Tsd. oder 4,5 % des Nennwertes) enthalten.

Sonstige Ausleihungen

In den sonstigen Ausleihungen waren im Wesentlichen Kapitalforderungen gegenüber Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie an Dritte gewährte Wohnbauförderungs- und Haushaltsgründungsdarlehen mit einem Betrag von insgesamt rd. € 3,4 Mio. enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich diese Ausleihungen um rd. € 170,0 Tsd. oder 4,7 %.

Darstellung der nicht fälligen Verwaltungsschulden in der Vermögens- und Schuldenrechnung

Zum 31.12.2013 wurden in der Jahresrechnung 2013 zwei Geschäftsfälle im Nachweis über nicht fällige Verwaltungsschulden ausgewiesen. Verwaltungsschulden sind lt. VRV Verbindlichkeiten, deren Rechtsgültigkeit zwar schon feststeht, deren Fälligkeit aber am Schluss des Finanzjahres noch nicht eingetreten ist. Aufgrund der unterschiedlichen Gliederung in der Vermögens- und Schuldenrechnung im Vergleich zur Jahresrechnung war in der Vermögens- und Schuldenrechnung eine Verwaltungsschuld bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aufgelistet und die andere Verwaltungsschuld bei den sonstigen Verbindlichkeiten dargestellt.

Nicht fällige Verwaltungsschuld – Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die erste Verwaltungsschuld betraf ein Darlehen mit dem Verwendungszweck Erweiterungsbau – Pflegebetten im Heim am Hofgarten, welches der IIG & Co KG geschuldet wird und daher der Position Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zugeordnet war (Stand am Jahresultimo: € 2.209.315,83). Die Stadt Innsbruck übernahm einen Großteil der Zahlungsverpflichtung des Wohnbauförderungsdarlehens (Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.1992) für den Erweiterungsbau eines Pflegebettentraktes und überwies vierteljährlich die entsprechende Annuität an den damaligen Eigentümer Innsbrucker Sozialfonds (ISF). Dieser wiederum hatte die gesamte Annuität als Darlehensnehmer vierteljährlich an das Land Tirol zu leisten. Nach der bescheidmäßigen Auflösung des ISF wurde das Vermögen (inkl. der hier beschriebenen Liegenschaft Kaiserjägerstraße 12) an die Stadt Innsbruck übertragen und durch einen Einbringungsvertrag mit Stichtag 31.05.2007 an die IIG & Co KG weitergeleitet. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat der Stadt Innsbruck, dass die damalige teilweise Schuldübernahme des Darlehens durch die Stadt Innsbruck weiterhin mittels Transferzahlungen an die neue Eigentümerin IIG & Co KG fortgesetzt wird.

Da von der IIG & Co KG beabsichtigt war, Gebäude bzw. Gebäudeteile auf der Liegenschaft abzureißen, forderte das Land Tirol die Rückzahlung des anteiligen Wohnbauförderungsdarlehens in Höhe von € 211.000,00 für die vom Abriss betroffenen Teile zurück. Die IIG & Co KG kam dieser Aufforderung lt. dem der Kontrollabteilung vorliegenden Datenmaterial mit der Ratenzahlung vom 31.03.2012 zeitgerecht nach.

Um die Liegenschaft Kaiserjägerstraße 12 im Zuge der Grundstücksgeschäfte hinsichtlich des Sicherheitszentrum Tirols zu verwenden, werden die Geldmittel zur Tilgung des zugrunde liegenden Darlehens von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt bzw. gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2014 der IIG & Co KG ersetzt.

Zum 31.12.2013 hafteten tatsächlich € 2.183.717,36 aus, wobei seitens der Stadt Innsbruck zusätzlich auch eine Nachzahlung in Höhe von € 280.718,63 eingerechnet wurde. Die Nachzahlung setzte sich zusammen aus der vom Abriss betroffenen Rückzahlung und dem betragsmäßigen Unterschied der vierteljährlichen Gesamtannuitäten der IIG & Co KG im Vergleich mit den städtischen Transferzahlungen betreffend die teilweise Schuldübernahme seit Darlehensrückzahlung durch die IIG & Co KG. Die Kontrollabteilung konnte die erwähnte Nachzahlung in Höhe von € 280.718,63 rechnerisch nachvollziehen. Der betragsmäßige Unterschied per 31.12.2013 der tatsächlichen Darlehensschuld der IIG & Co KG im Vergleich zum Ausweis in der städtischen Jahresrechnung war für die Kontrollabteilung plausibel, da die einmalige Rückzahlung der IIG & Co KG im Jahre 2012 im städtischen Tilgungsplan mit der entsprechenden Annuität keine Berücksichtigung fand.

Nicht fällige
Verwaltungsschuld –
sonstige
Verbindlichkeiten

Die zweite nicht fällige Verwaltungsschuld in Höhe von € 664.682,00 wurde in der städtischen Vermögens- und Schuldenrechnung den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet und betraf den Kauf eines Sportplatzes im Jahr 2005. Das städtische Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV buchte den bis 2015 gestundeten Betrag bzw. Teilbetrag des ursprünglichen Kaufpreises im Jahr 2013 im „Zweitkontenbereich“ zur Gänze aus (Stand am 31.12.2013: 0,00).

Bis einschließlich 2006 befanden sich die Sportanlagen der Stadt Innsbruck im Eigentum der Stadtgemeinde und wurden (gemäß UStR 2000 Rz 265) im unternehmerischen Bereich der Stadtgemeinde geführt. Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses zur Übertragung der städtischen Sportanlagen vom 15.12.2006 auch der betroffene Sportplatz in die IIG & Co KG eingebracht wurde. Die oben beschriebene Ausbuchung des offenen Kaufpreises hätte bereits nach Abschluss des Einbringungsvertrages im Jahr 2007 erfolgen müssen.

Ausstehende Kaufpreis-
bestimmungen im
Einbringungsvertrag –
Empfehlung

Im Zusammenhang mit dem Einbringungsvertrag merkte die Kontrollabteilung an, dass bezüglich des gestundeten Kaufpreises (Fälligkeit 2015) keine explizite Regelung der Schuldübernahme getroffen wurde. Den Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass die IIG & Co KG im Jahr 2013 von jenem städtischen Referat, welches auch die oben genannte Ausbuchung des restlichen Kaufpreises durchführte, darauf hingewiesen wurde, dass eine weitere Kaufpreiskategorie im Jahr 2015 fällig wird und diese Rate die IIG & Co KG treffen wird. Die Kontrollabteilung regte daher an, bei Einbringungen von Liegenschaften deren

Kaufpreis noch nicht zur Gänze bezahlt wurde, künftig die Einbringungsverträge durch die hierfür zuständige Dienststelle so zu gestalten, dass auch die Bezahlung eines eventuell ausstehenden Kaufpreises explizit miteinbezogen wird.

Der Stellungnahme der MA IV war zu entnehmen, dass die vertragsausfertigende Dienststelle bei Kenntnis von Sondervereinbarungen auf die Sachlage nach Möglichkeit hingewiesen wird.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zum 31.12.2013 wurden in der Vermögens- und Schuldenrechnung der Stadt Innsbruck Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände in Höhe von € 1.934.888,97 angegeben. Dieser Betrag unterteilte sich wiederum in Verwaltungsforderungen mit € 819.929,02 und dem Mandantenkonto – KUF mit € 1.114.959,95.

Mandantenkonto – KUF

Das Mandantenkonto – KUF entstand durch die Auflösung der Kranken- und Unfallfürsorge der städtischen Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (KUF). Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 29.06.2005 den Beschluss, dass das ehemalige Sondervermögen nach Auflösung der KUF mit 01.04.2005 zu Gunsten des städtischen Haushaltes verfällt und bis auf weiteres in der bisherigen Form veranlagt bleibt.

In einer Prüfung durch die Kontrollabteilung im Jahr 2011 der diesbezüglichen KUF-Gelder („Bericht über die stichprobenartige Prüfung des Sondervermögens der ehemaligen KUF“, Zl. KA-11069/2011, vom 29.12.2011) hielt diese unter anderem fest, dass diese so genannten KUF-Gelder seit deren Verfall per 01.04.2005 wirtschaftlich der Stadtgemeinde Innsbruck zuzuordnen sind. Die Kontrollabteilung vermisste jedoch einen adäquaten buchhalterischen Ausweis dieser Mittel in der Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck und dachte daher einen entsprechenden Ausweis in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck an.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurden die ehemaligen KUF-Gelder (Wertpapiere und Kontoguthaben) somit erstmals in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2011 aufgenommen.

Ausweis im städtischen Kassenabschluss bzw. im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen – Empfehlung

Aufgrund der Darstellung in der Position sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände werden die Wertpapierveranlagungen allerdings nicht im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen (gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV) ausgewiesen. Des Weiteren werden die Kontoguthaben nicht im städtischen Kassenabschluss (entsprechend § 14 Abs. 1 VRV) geführt. Da diese Mittel jedoch dem städtischen Haushalt zuzurechnen sind, war nach Meinung der Kontrollabteilung ein Ausweis im angeführten Nachweis bzw. Kassenabschluss anzustreben, um den Bestimmungen der VRV nachzukommen.

Die Kontrollabteilung empfahl aufgrund der derzeitigen Darstellung der genannten Beträge in der Vermögens- und Schuldenrechnung zu prüfen, inwieweit Umbuchungen der Beträge bzw. Darstellungsänderungen notwendig sind, um einen Ausweis der Konten im städtischen Kassenabschluss bzw. eine Berücksichtigung der Fondsveranlagungen im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren teilte die MA IV der Kontrollabteilung mit, dass sie die Anregungen der Kontrollabteilung aufnehmen und zusätzlich das Gespräch mit der MA III suchen wird.

8 Voranschlagsunwirksame Gebarung

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten, anzuschließen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 hat die Kontrollabteilung wiederum stichprobenartig Einsicht in Teilbereiche der voranschlagsunwirksamen Gebarung genommen. Die nachstehend angeführten Kassenreste konnten nach Recherchen der Kontrollabteilung unter Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen verifiziert werden und haben keinen Grund für eine Beanstandung ergeben.

Vp.	Bezeichnung	Kassenrest 2013 in €
9/-365810/900 0/+365810/900	Allgemeine Finanzverwaltung Verschiedene durchlaufende Gelder AVG	16.295,33
9/-287200/11	Besoldung Abschlagszahlungen	-1.153,41
0/+279400/846	Wohn- und Geschäftsgebäude Versicherungsprämienabwicklung	488,25

9 Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck

Haftungsnachweis

Entsprechend § 17 Abs. 2 Z 8 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein „Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen.

Zum Stichtag 31.12.2013 bestanden aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betraglichen Ausmaß von insgesamt € 161.975.662,58. Gegenüber dem Vorjahr (€ 165.078.736,13) bedeutet das eine Senkung um 1,88 % bzw. € 3.103.073,55.

Neue Haftungsübernahmen

Verglichen mit dem Haftungsnachweis des Vorjahres scheinen per 31.12.2013 insgesamt fünf neu von der Stadt Innsbruck übernommene Haftungen auf:

- a) Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der IIG & Co KG für die Aufstockung des Objektes Roseggerstraße 7-17 beanspruchtes Darlehen.
- b) Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der IIG & Co KG für die Generalsanierung des 1. und 2. Bauabschnittes im Sennblock beanspruchtes Darlehen.

- c) Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der IIG & Co KG zur Finanzierung des Liftzubaues im Objekt Egger-Lienz-Straße 92 beanspruchtes Darlehen.
- d) Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der IIG & Co KG zur Finanzierung des Neubaus Sillblock beanspruchtes Darlehen.
- e) Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der WEG Defreggerstraße 42/44 und Gabelsbergerstraße 28/30 (vertreten durch die IISG) zur Finanzierung des Lifteinbaus im Gabelsbergerblock beanspruchtes Darlehen.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 entfällt mit einem betragslichen Anteil von ca. 44 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG & Co KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von ebenfalls ca. 44 % betrifft Haftungen für die IKB AG. Ca. 6 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen sind Ausleihungen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zurechenbar. Ca. 2 % des Haftungsvolumens per 31.12.2013 sind der Innsbrucker Stadtbau GmbH zuordenbar. Weitere 2 % der übernommenen Haftungen entfallen auf das „Haus St. Josef am Inn“. Bei den restlichen ca. 2 % handelt es sich um Haftungsübernahmen für die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI), die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), den Alpenzoo sowie sozial tätige Vereine (als Betreiber von bspw. Behinderten- und Seniorenheimen).

Haftungsnachweis für Darlehen im Bereich der IIG & Co KG (bzw. von der IISG verwalteter WEGs) – Umsetzung der letztjährigen Empfehlung

Wie auch in den Vorjahren, nahm die Kontrollabteilung eine Abstimmung des Haftungsnachweises im Bereich der von der Stadt Innsbruck verbürgten Darlehen der IIG & Co KG und von der IISG verwalteter WEGs vor. Insgesamt waren die im Haftungsnachweis angegebenen Darlehensrestbeträge per 31.12.2013 anhand der jeweiligen Restsaldobestätigungen der betreffenden Banken nachvollziehbar. Lediglich bei zwei Darlehen wurden nach Meinung der Kontrollabteilung im Nachweis geringfügig höhere Darlehensreststände (gesamt € 1.177,21) ausgewiesen.

Bei der diesbezüglichen Prüfung des vergangenen Jahres stellte die Kontrollabteilung fest, dass insgesamt drei Darlehen eines Kreditinstitutes mit einem gesamten Darlehensrestbetrag in Höhe von € 715.686,06 per 31.12.2012 irrtümlicherweise im Nachweis über den Stand an Haftungen der Stadt Innsbruck nicht berücksichtigt worden waren. Die Kontrollabteilung empfahl, den nächstjährigen Haftungsnachweis (also den aktuellen Nachweis per 31.12.2013) in Abstimmung mit der IIG & Co KG bzw. IISG dahingehend zu korrigieren, was vom zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zugesagt worden war.

Bei der aktuell vorgenommenen Einschau der Kontrollabteilung zeigte sich, dass die letztjährige Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt worden ist, indem die aufgezeigten Darlehen im Haftungsnachweis der Stadtgemeinde Innsbruck per 31.12.2013 aufscheinen.

Bericht des Landes Tirol über „Die Finanzlage der Gemeinden Tirols“ – Abweichung Haftungsbestände der Jahre 2011 und 2012 – Umsetzung der letztjährigen Empfehlung

Alljährlich im August veröffentlicht die Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Publikation über die Finanzdaten und die Finanzlage der Gemeinden Tirols. Bei der letztjährigen Prüfung der Jahresrechnung 2012 hielt die Kontrollabteilung fest, dass Anfang August 2013 der Bericht „Die Finanzlage der Gemeinden Tirols 2012“ herausgegeben worden war. Im Zusammenhang mit den von der Stadt Innsbruck gegenüber diversen Rechtsträgern übernommenen Haftungen wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die in dieser Veröffentlichung für die Jahre 2011 und 2012 ausgewiesenen (höheren) Haftungsbestände nicht mit den in den städtischen Jahresrechnungen im Rahmen der jeweiligen Haftungsnachweise abgebildeten Werten korrespondierten. Recherchen der Kontrollabteilung zur Aufklärung dieser im Vergleich zum Bericht des Landes Tirol bestehenden betragslichen Differenzen (2011: € bzw. US-Dollar 17.033.037; 2012: € bzw. US-Dollar 12.564.871) brachten das Ergebnis, dass diese die Haftungen der Stadt Innsbruck für Cross-Border-Leasing-Geschäfte der IKB AG betreffen. Genau genommen handelt es sich bei den Abweichungen um Währungsdifferenzen zwischen € und US-Dollar. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, in Abstimmung mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung eine diesbezügliche Korrektur zu veranlassen. Im letztjährigen Anhörungsverfahren erklärte das zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV das Zustandekommen dieser Differenzen aus seiner Sicht und sagte im Ergebnis zu, entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung dieses Problem des währungskonformen Haftungsausweises gemeinsam mit der Gemeindeabteilung des Landes Tirol zu lösen.

Im aktuellen Bericht des Landes Tirol über „Die Finanzlage der Gemeinden Tirols 2013“ wird der zum Stichtag 31.12.2013 korrekte Haftungsbestand von gerundet € 161.975.663,00 angegeben. Die letztjährige Empfehlung der Kontrollabteilung wurde somit von der zuständigen Dienststelle umgesetzt.

Österreichischer Stabilitätspakt 2011 – Festlegung von Haftungsobergrenzen (auch für Gemeinden) – Umsetzung der Letztjährigen Empfehlung

Im Zuge des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011, BGBl. I Nr. 117/2011 vom 12.12.2011, wurde erstmals bestimmt, dass der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder landesgesetzlich für die jeweilige Landesebene und die jeweilige Gemeindeebene verbindliche Haftungsobergrenzen festlegen.

Durch die Novellierung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit LGBl. Nr. 10/2012 vom 21.02.2012 (und der Tiroler Gemeindeordnung mit LGBl. Nr. 11/2012 vom 21.02.2012) kam der Landesgesetzgeber der aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 in puncto Haftungsobergrenzen bestehenden Verpflichtung nach. Seither bestimmt § 68a IStR i.d.g.F. die Übernahme von Haftungen. Neben

den in § 68 und 68a Abs. 1 und 2 leg. cit. enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen für die (Gewährung von Darlehen und) Übernahme von Haftungen regelt § 68a Abs. 3 leg. cit. weiters, dass – soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dem jeweils geltenden Österreichischen Stabilitätspakt erforderlich ist – die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, festzulegen hat und zu bestimmen hat, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist. Die Gesetzesänderung trat mit 01.01.2012 in Kraft.

Mit LGBl. Nr. 39/2012 vom 13.04.2012 wurde die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen kundgemacht. Diese Verordnung beinhaltet Regelungen zur Haftungsobergrenze, zur Einteilung von Haftungen nach so genannten Risikoklassen, zur Ermittlung des Wertes einer Haftung, zum Bewertungszeitpunkt, zu allfälligen Risikovorsorgen, zur Übernahme von Haftungen durch andere Rechtsträger und zur Meldepflicht und trat mit 01.01.2012 in Kraft.

Im Hinblick auf den transparenten Ausweis von Haftungen in der Haushaltsrechnung der Stadt Innsbruck wurde der bisherige § 71 Abs. 2 IStR (Rechnungslegung), wonach der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung anzuschließen ist, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind, mit LGBl. Nr. 10/2012 vom 21.02.2012 durch einen zweiten Satz erweitert. Seither bestimmt § 71 Abs. 2 zweiter Satz IStR i.d.g.F., dass alle im Verantwortungsbereich der Stadt übernommenen Haftungen übersichtlich aufzulisten sind, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsstand, die zur Beurteilung der Einhaltung der Haftungsobergrenze notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen sind.

Anlässlich der letztjährigen Prüfung der Jahresrechnung 2012 wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die mit LGBl. Nr. 10/2012 vom 21.02.2012 kundgemachte und mit 01.01.2012 in Kraft getretene Bestimmung des § 71 Abs. 2 zweiter Satz IStR im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 der Stadt Innsbruck nicht berücksichtigt worden ist. Im Hinblick auf den Rechnungsabschluss des Jahres 2013 wurde eine diesbezügliche Umsetzung empfohlen. Das zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte in der dazu abgegebenen Stellungnahme eine entsprechende Umsetzung zu. Die aktuell von der Kontrollabteilung durchgeführte Prüfung des Haftungsnachweises der Stadt Innsbruck per 31.12.2013 zeigte, dass der Nachweis über den Stand an Haftungen von der zuständigen Fachdienststelle den gesetzlichen Vorgaben folgend umgestaltet worden ist und somit nach Einschätzung der Kontrollabteilung den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Die im letzten Jahr von der Kontrollabteilung ausgesprochene Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Berechnung Ausnutzung
(individuelle) Haftungs-
obergrenze der
Stadt Innsbruck

Basierend auf den im Nachweis über den Stand an Haftungen angegebenen Informationen ermittelte die Kontrollabteilung zum Stichtag 31.12.2013 als summierten Wert der Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck einen Betrag in Höhe von € 92.858.221,06. Dieser Betrag entspricht – bei individueller Betrachtung der Stadtgemeinde Innsbruck – 84,36 % der verordnungsmäßig verankerten Haftungsobergrenze. Im vorigen Jahr 2012 ergaben sich diesbezügliche Werte von € 95.843.391,28 bzw. 91,25 %.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 13.11.2014 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung der Gebarung
und Jahresrechnung 2013
der Stadtgemeinde Innsbruck
sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 13.11.2014 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.